

Erste Informationen zur Mandatsführung im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	
Von der Meldung bis zur Errichtung der kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme	<ul style="list-style-type: none">- Gefährdungsmeldungen werden durch das Familiengericht (Abteilung Kindes- und Erwachsenenschutz) abgeklärt. - Bei Notwendigkeit einer kindes- oder erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme hat die betroffene Person ein Vorschlagsrecht für die Ernennung ihres Beistands oder ihrer Beistandin¹; auch Wünsche von Angehörigen oder anderen nahestehenden Personen werden soweit möglich berücksichtigt. - Sofern keine Vertrauensperson genannt werden kann, wählt das Familiengericht von sich aus einen Berufsbeistand oder einen privaten Beistand und stellt diesen der hilfsbedürftigen Person vor. - Das Familiengericht errichtet die Massnahme, ernennt den Beistand und instruiert diesen. - Die ernannte Person ist verpflichtet, die Beistandschaft zu übernehmen, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.
Die häufigsten Massnahmen für Erwachsene	<p>Das neue Erwachsenenschutzrecht kennt nur noch die Beistandschaft als Einheitsmassnahme (während im Kindesrecht die Vormundschaft weiter existiert). Das neue Recht verlangt, dass im konkreten Einzelfall jeweils eine Beistandschaft nach Mass angeordnet wird, dementsprechend können die in Art. 393 ff. ZGB genannten Beistandschaftsarten im Einzelfall erheblich aufgeweicht und individuell angepasst werden.</p> <ul style="list-style-type: none">• Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB) Eine Begleitbeistandschaft wird errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten begleitende Unterstützung im Rahmen einer Beistandschaft braucht. Sie ist die mildeste Form einer Beistandschaft und schränkt die Handlungsfähigkeit nicht ein. Der Beistand ist Berater nicht Vertreter.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf das Aufführen der weiblichen Form verzichtet, obwohl diese auch immer mitumfasst ist.

	<ul style="list-style-type: none">• Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 ZGB) Eine Vertretungsbeistandschaft wird errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht oder nicht zweckmässig erledigen kann und nicht in der Lage ist, jemanden diesbezüglich rechtsgenügend zu bevollmächtigen und deshalb im Rahmen einer Beistandschaft vertreten werden muss. Der Beistand handelt dabei mit direkter Wirkung für die verbeiständete Person. Diese wird dadurch grundsätzlich in ihrer Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt und sie kann handeln wie vor der Errichtung dieser Beistandschaft. Sie muss sich aber die beiständlichen Handlungen anrechnen bzw. gefallen lassen. Ausserdem kann die Handlungsfähigkeit durch das Familiengericht hinsichtlich der dem Beistand übertragenen Angelegenheiten – soweit erforderlich – ganz oder punktuell eingeschränkt werden. Dritte sind soweit nötig über die Massnahme bzw. Einschränkung der Handlungsfähigkeit zu informieren, da die Massnahme nicht publiziert wird.• Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung (Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB) Eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung wird errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person ihr Einkommen oder Vermögen oder Teile davon nicht oder nicht zweckmässig verwalten kann und nicht in der Lage ist, jemanden diesbezüglich rechtsgenügend zu bevollmächtigen, und sie deshalb in diesen Bereichen im Rahmen einer Beistandschaft vertreten werden muss. Das Familiengericht kann die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entsprechend einschränken oder ihr den Zugriff auf einzelne Vermögenswerte entziehen. Die Auswirkungen entsprechen denjenigen der Vertretungsbeistandschaft.• Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB) Eine Mitwirkungsbeistandschaft wird errichtet, wenn bestimmte Handlungen der hilfsbedürftigen Person zu deren Schutz der Zustimmung eines Beistands bedürfen sollen. Die Handlungsfähigkeit ist im Umfang der Handlungen, welche der Mitwirkungspflicht unterstellt werden, von Gesetzes wegen eingeschränkt. Der Beistand kann nicht anstelle der verbeiständeten Person handeln. Diese bleibt handelndes Subjekt, deren Handlungen jedoch erst mit der Zustimmung des Beistands rechtswirksam werden (Zustimmung des Familiengerichts gemäss Art. 416 f. ZGB ist nicht nötig). Dritte sind soweit nötig über die Massnahme bzw. Einschränkung der Handlungsfähigkeit zu informieren, da die Massnahme nicht publiziert wird.• Umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB)
--	---

	<p>Eine umfassende Beistandschaft wird errichtet, wenn eine Person besonders hilfsbedürftig ist. Sie entspricht der früheren Vormundschaft und ist somit die einschneidendste Massnahme. Dem Beistand obliegen alle Angelegenheiten der Personensorge, Vermögenssorge und des Rechtsverkehrs. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entfällt von Gesetzes wegen grundsätzlich vollumfänglich. Dritte sind soweit nötig über die Massnahme bzw. den Wegfall der Handlungsfähigkeit zu informieren, da die Massnahme nicht publiziert wird.</p> <p>Vormundschaftliche Massnahmen des bisherigen Rechts werden so schnell wie möglich, spätestens aber bis am 31. Dezember 2015, durch Beistandschaften des neuen Rechts ersetzt.</p>
<p>Behördenorganisation im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Beistände werden vom Familiengericht eingesetzt. Gesetzliche Grundlage ist das Zivilgesetzbuch (ZGB). - Die Aufsicht über die Mandatsführung obliegt dem Familiengericht. Dieses kann gegen Handlungen und Unterlassungen der Beistände von jedem, der ein rechtlich geschütztes Interesse hat, angerufen werden. - Gegen Entscheide des Familiengerichts kann jeder, der ein rechtlich geschütztes Interesse hat, Beschwerde beim Obergericht, Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz, erheben. - Neben der Beschwerdefunktion kommt dem Obergericht auch die Aufsichtsfunktion über die Familiengerichte in administrativen, organisatorischen und fachlichen Belangen zu.
<p>Berufsbeistände oder Privatpersonen als Mandatsträger</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Berufsbeistände führen komplexe Fälle (Drogen, schwer psychisch Erkrankte, schwierige Vermögensverhältnisse, nicht kooperierende Betroffene, Kinderschutzmassnahmen etc.) - Privatpersonen werden vorwiegend für Altersbeistandschaften, behinderte Erwachsene, relativ stabile Personen mit psychischen Problemen bzw. mit Schulden oder bei Personen, die die Hilfestellung akzeptieren und kooperieren, eingesetzt. - Rechtlich verfügen professionelle und private Beistände gegenüber der verbeiständeten Person über die gleichen Rechte und Pflichten, insbesondere über die gleichen Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten. Auch unterstehen beide gleichermaßen der Aufsicht und den Weisungen des Familiengerichts.

	<ul style="list-style-type: none"> - Der Beistand muss für die vorgesehene Aufgabe persönlich und fachlich geeignet sein, die dafür erforderliche Zeit einsetzen können und die Aufgabe selber wahrnehmen. - Bei besonderen Umständen besteht die Möglichkeit, mehrere Beistände einzusetzen.
<p>Aufgaben/Pflichten des Beistandes in den ersten 2 Monaten</p> <p>... generell</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Verschaffen der nötigen Kenntnisse zur Erfüllung der vom Familiengericht definierten Aufgaben - Persönliche Kontaktaufnahme mit der verbeiständeten Person zum Aufbau eines Vertrauensverhältnisses - Dossier anlegen - Inventaraufnahme der zu verwaltenden Vermögenswerte, wenn die Vermögensverwaltung zum Auftrag gehört - Wahrnehmung der Aufgaben im Interesse der verbeiständeten Person - Linderung des Schwächezustands bzw. Verhütung einer Verschlimmerung - Hilfe zur selbstbestimmten Lebensführung - Rücksichtnahme auf die Meinung der verbeiständeten Person und Achtung deren Willens - Sorgfältige bzw. gesetzmässige Verwaltung der Vermögenswerte - Mindestens alle 2 Jahre Berichterstattung über die Lage der verbeiständeten Person sowie die Ausübung der Beistandschaft und Rechnungsablage - Verschwiegenheitspflicht soweit nicht überwiegende Interessen der verbeiständeten Person, Dritter oder der Öffentlichkeit entgegenstehen - Sorgfaltspflicht analog dem Auftragsrecht und mögliche Haftung (infolge Rückgriff) bei Sorgfaltspflichtverletzung - Beachtung verbotener und bewilligungspflichtiger Geschäfte - Informationspflicht gegenüber dem Familiengericht bei Änderung der Verhältnisse sowie gegenüber Dritter soweit für Mandatsführung erforderlich - Anspruch auf Entlassung grundsätzlich erst nach 4 Jahren Amtsdauer

<p>Aufgabenkategorien des Beistandes</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Persönliche Fürsorge: Beziehungspflege, Hilfe, Begleitung, Schutz, Unterkunft, Gesundheit, Ausbildung etc. - Verwaltungsaufgaben: Einkommens- und Vermögensverwaltung, Buchführung, Geltendmachung von Versicherungsleistungen, Steuererklärung etc. - Gesetzliche Vertretung: Verträge eingehen oder auflösen etc.
<p>Spesen und Entschädigung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Für das Führen einer Beistandschaft wird der Beistand angemessen entschädigt und notwendige Spesen werden ersetzt. - Die Höhe der Entschädigung wird durch das Familiengericht festgelegt, welches den Umfang und die Komplexität der übertragenen Aufgabe berücksichtigt. Die Entschädigung bemisst sich entweder nach dem belegten Stundenaufwand oder einem Pauschalansatz. - Entschädigung und Spesen gehen je nach Vermögensverhältnisse zulasten der verbeiständeten Person oder der unterstützungspflichtigen Gemeinde. - Entschädigung und Spesen werden aufgrund des Antrags des Beistands in der Regel am Ende der Berichtsperiode, also erst nach Ablauf von 2 Jahren, mit der Genehmigung von Bericht und Rechnung festgesetzt. - Spesen für Porto, Telefon, Transport, Kopien etc. müssen separat ausgewiesen und verrechnet werden; geringfügiger Spesenaufwand bis Fr. 50.00 pro Jahr kann pauschal entschädigt werden, höhere Beträge müssen entsprechend belegt werden.
<p>Unterstützung durch das Familiengericht</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Das Familiengericht hat für die erforderliche Instruktion, Beratung und Unterstützung der Beistände zu sorgen - Schriftliche Hilfestellungen (Checklisten, Merkblätter, Handbuch) finden sich auch unter folgender Adresse: www.ag.ch/Prima-Handbuch
<p>Behörden, Kontaktdaten, wichtige Links</p>	<p><u>Weblink Familiengerichte:</u> www.ag.ch/de/gerichte/bezirksgerichte/bezirk/bezirk.jsp</p>

Kontaktdaten Familiengerichte:

Familiengericht Aarau:

Kasinostrasse 5
5000 Aarau
Tel: 062 836 56 36
familiengericht.aarau@ag.ch

Familiengericht Baden :

Mellingerstrasse 2a
5400 Baden
Tel: 056 200 13 95/056 200 13 32
familiengericht.baden@ag.ch

Familiengericht Bremgarten:

Rathausplatz 1
5620 Bremgarten
Tel: 056 648 75 51
familiengericht.bremgarten@ag.ch

Familiengericht Brugg:

Untere Hofstatt 4
5200 Brugg
Tel: 056 462 30 66
familiengericht.brugg@ag.ch

Familiengericht Kulm:

Bezirksgebäude
Zentrumsplatz 1
5726 Unterkulm
Tel: 062 768 55 55
familiengericht.kulm@ag.ch

Familiengericht Laufenburg:

Gerichtsgasse 85
5080 Laufenburg
Tel: 062 869 70 20
familiengericht.laufenburg@ag.ch

Familiengericht Lenzburg:

Metzgplatz
5600 Lenzburg
Tel: 062 886 01 70
familiengericht.lenzburg@ag.ch

Familiengericht Muri:

Seetalstrasse 8
5630 Muri
Tel: 056 675 85 55
familiengericht.muri@ag.ch

Familiengericht Rheinfelden:

Hermann Keller-Strasse 6
4310 Rheinfelden
Tel: 061 836 83 36
familiengericht.rheinfelden@ag.ch

Familiengericht Zofingen:

Bahnhofplatz / Untere Grabenstrasse 30
4800 Zofingen

	<p>Tel: 062 745 12 35 familiengericht.zofingen@ag.ch</p> <p>Familiengericht Zurzach: Hauptstrasse 50 5330 Bad Zurzach Tel: 056 269 74 20 familiengericht.zurzach@ag.ch</p> <p><u>Gemeinnützige Stiftungen:</u></p> <p>Pro Senectute Aargau www.ag.pro-senectute.ch</p> <p>Pro Juventute Aargau www.projuventute-ag.ch</p> <p>Pro Infirmis Aargau www.proinfirmis.ch</p> <p><u>Weiterführende Informationen zu Berufsbildung und Beschäftigung:</u></p> <p>Departement für Bildung, Kultur und Sport (BKS) www.ag.ch/de/bks/bks.jsp</p> <p><u>Weiterführende Informationen zum Thema soziale Sicherheit/Alter:</u></p> <p>Departement Gesundheit und Soziales (DGS) www.ag.ch/de/dgs/dgs.jsp</p> <p>Aargauische Sozialversicherungsanstalt www.sva-ag.ch</p> <p><u>Vereinigung Aargauischer Berufsbeiständinnen und -beistände</u></p> <p>www.vabb-aargau.ch</p>
--	---